

II— 3363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 43.350 Präs A/74

Anfrage Nr. 1595 der Abg. Suppan und Gen.
betr. unerledigte Förderungsanträge an den
Wasserwirtschaftsfonds.

Wien, am 24. März 1974

1592 / A.B.
Zu 1595 /
Präs. am 3. April 1974

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya
Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 1595, welche die Abgeordneten Suppan und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 5.2.1974, betreffend unerledigte Förderungsanträge an den Wasserwirtschaftsfonds an mich gerichtet haben, bechre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Am 31. Dezember 1973 waren 349 auf Grund der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes beim Bundesministerium für Bauten und Technik eingereichte Anträge auf Gewährung von Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds noch nicht genehmigt. Hierzu betreffen 48 Anträge eine Erhöhung zugesicherter Fondsmittel bei bereits genehmigten Förderungsfällen zwecks Abdeckung eines Kostenmehraufwandes zufolge Änderung des Bauumfangs, unvorhergesehener Erschwernisse sowie Preiserhöhungen.

Zu 2):

Von den am 31. Dezember 1973 noch nicht genehmigten Förderungsanträgen entfallen

279 auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen gemäß § 10 Abs. 1 und 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze vom 10. Juli 1969, BGBI. Nr. 299 und vom 3. Juli 1973, BGBI. Nr. 368;
7 auf Einzelwasserversorgungen von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer in Streulage gemäß § 10 Abs. 3 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBI. Nr. 299;
540 auf öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 10 Abs. 1 u. 7.

des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze vom 10.Juli 1969, BGBI.Nr.299, und vom 3.Juli 1973, BGBI. Nr.368 und

23 auf Anlagen zur Reinigung (Verbesserung, Verminderung) der Abwässer bestehender Betriebe gemäß § 10 Abs.4 und 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der vorgenannten Fassung.

Zu 3):

Die Förderungswerber der am 31.Dezember 1973 beim Bundesministerium für Bauten und Technik anhängig gewesenen noch nicht genehmigten Förderungsanträge waren in

154 Fällen Stadtgemeinden

224 Fällen Marktgemeinden,

361 Fällen sonstige Gemeinden,

2 Fällen Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden,

31 Fällen Wasserverbände (§§ 87 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959),

37 Fällen Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. des Wasserrechtsge setzes 1959),

10 Fällen sonstige Wasserversorgungsunternehmen im Sinne des § 10 Abs.2 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10.Juli 1969, BGBI.Nr.299,

23 Fällen Wasserberechtigte im Sinne des § 10 Abs.4 des Wasser bautenförderungsgesetzes in der vorgenannten Fassung und in

7 Fällen Personen im Sinne des § 10 Abs.3 des Wasserbautenförde rungsgesetzes in der vorgenannten Fassung.

Zu 4):

Die per 31.Dezember 1973 noch nicht genehmigten Förderungsanträge betreffen in

99 Fällen Anlagen im Burgenland,

55 Fällen Anlagen in Kärnten,

269 Fällen Anlagen in Niederösterreich,

148 Fällen Anlagen in Oberösterreich,

60 Fällen Anlagen in Salzburg,

121 Fällen Anlagen in der Steiermark,

53 Fällen Anlagen in Tirol

31 Fällen Anlagen in Vorarlberg und in

13 Fällen Anlagen in Wien.